



Vertrag über den Zweckverband „Unteres Birstal“

Die Pfarreien St. Odilia Arlesheim und St. Franz Xaver Münchenstein sind in einer sogenannten Leitungseinheit als Verband (juristischer Ausdruck: „Zweckverband“) zusammengeschlossen. Die Seelsorge wird nach Vorgabe des Bistums durch ein gemeinsames Pastoralteam wahrgenommen.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Arlesheim.

Die Römisch-katholischen Kirchengemeinden Arlesheim und Münchenstein (nachfolgend: Verbandsgemeinden) schliessen für die Sicherstellung der Seelsorge in den beiden Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 45 lit. b KiV, folgenden Vertrag:

Art. 1 Vertragszweck

Mit diesem Vertrag verpflichten sich die Verbandsgemeinden

- a. gemeinsam die Anstellung resp. Besoldung des gemeinsamen Teams zu regeln und
- b. die materiellen Grundlagen für die Erfüllung des kirchlichen Grundauftrages im Seelsorgeverband gemeinsam sicherzustellen.

Er tritt im Umfange dieser Aufgabe an die Stelle der angeschlossenen Kirchengemeinden.

Art. 2 Der Verbandsrat: Zusammensetzung

¹ Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit wird ein Verbandsrat als gemeinsame Kommission der Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 45 b KiV eingesetzt.

² Dem Verbandsrat gehören an:

- a. die Präsidentinnen/Präsidenten der Verbandsgemeinden;
- b. je ein weiteres Mitglied (alternativ: je zwei weitere Mitglieder) der beiden Kirchengemeinderäte, die von den jeweiligen Kirchengemeinderäten delegiert werden;
- c. die Gemeindeleiterin/der Gemeindeleiter resp. der Pfarrer.

³ Die mit der Leitungsassistenz beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates mit Antrags- aber ohne Stimmrecht teil.

Art. 3 Der Verbandsrat: Amtsperiode

Die Amtsperiode des Verbandsrates entspricht derjenigen des Kirchengemeinderates.

Art. 4 Der Verbandsrat: Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

¹ Der Verbandsrat konstituiert sich selbst.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und beide Verbandsgemeinden vertreten sind.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Der Verbandsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn der Kirchengemeinderat einer Verbandsgemeinde es verlangt.

⁵ Der Verbandsrat wird per Mail oder schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen

- a. jeweils zur ersten, konstituierenden Sitzung einer neuen Amtsperiode durch die Präsidentin/den Präsidenten der grösseren Kirchgemeinde.
- b. zu den übrigen Sitzungen durch seine Präsidentin/seinen Präsidenten.

⁶ Das Präsidium des Verbandsrat wird alternierend vom Präsidium der beiden Kirchgemeinderäte übernommen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 5 Der Verbandsrat: Zuständigkeiten

¹ Der Verbandsrat handelt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Verbandsgemeinden anstelle von deren Kirchgemeinderäten.

² Er ist zuständig für

- a) Erstellen des gemeinsamen Stellenplans zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- b) Beschluss über den jährlichen Voranschlag betreffend die Aufgaben, die in Erfüllung des Zwecks nach Art. 1 gemeinsam finanziert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Kirchgemeinderäte der Verbandsgemeinden;
- c) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts betreffend die Aufgaben gemäss Buchstabe b;
- d) Beschlussfassung über die Verteilung der jährlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden gemäss Art. 10 dieses Vertrages;
- e) Wahlvorschlag für die Gemeindeleitung zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- f) Auswahl der übrigen Mitglieder des gemeinsamen Teams - soweit notwendig nach Absprache mit der Abteilung Personal des Bistums Basel;
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung der Besoldungs- oder Anstellungsverträge nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- h) Wahl einer Verwalterin/eines Verwalters für die gemeinsame Administration. Die gemeinsame Administration kann auch einer vom Verbandsrat beauftragten Person übergeben werden.
- i) Beschlussfassung über Änderung dieser Vereinbarung, vorbehalten bleibt die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

Art. 6 Der Verbandsrat: Vergütung und Entschädigungen

Die Verbandsgemeinden regeln unabhängig voneinander die Entschädigung für ihre Mitglieder im Verbandsrat.

Spesen werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam getragen.

Art. 7 Administration

¹ Die Verwalterin/der Verwalter oder eine vom Verbandsrat beauftragte Person führt die Administration bezüglich der gemeinsamen Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages. Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Führung einer eigenen Rechnung bezüglich der von den Verbandsgemeinden gemeinsam zu tragenden Kosten;
- b. die Erledigung der Sekretariatsarbeiten des Verbandsrates;
- c. die Personaladministration.

² Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten der Administration gemeinsam nach Massgabe von Art. 10 dieses Vertrages.

Art. 8 Prüfungskommission

¹ Zur Prüfung der Rechnung nach Art. 7 Buchstabe a wird eine Prüfungskommission (nachfolgend: PK) als gemeinsame Kommission der Verbandsgemeinden im Sinne von Art. 45 a KiV eingesetzt.

² Sie prüft jährlich die gemeinsame Rechnung und erstattet dem Verbandsrat Bericht.

³ Jede Verbandsgemeinde delegiert mindestens ein Mitglied ihrer Prüfungskommission in die PK, diese konstituiert sich selbst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin des Verbandsrates den Stichentscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden regeln unabhängig voneinander die Entschädigung für ihre Mitglieder in der PK.

Art. 9 Benützung von Liegenschaften und Einrichtungen der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen kostenlos die Arbeitsplätze und die notwendige Büroinfrastruktur für die gemeinsamen Mitarbeitenden gemäss Art. 1 Buchstabe a zur Verfügung.

² Für Anlässe des Seelsorgeverbands stellen die Verbandsgemeinden ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 10 Kostenverteiler

¹ Die gemeinsamen Aufwendungen der Verbandsgemeinden umfassen insbesondere die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen), die für die Seelsorge notwendigen Sachkosten und die Kosten für das Sekretariat und die Administration.

² Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten nach dem folgenden Verteilschlüssel:

$$\text{Kostenanteil A/M} = \text{Tot Kosten} * \frac{\text{Kath A/M} * \text{StEN A/M}}{\text{Kath A} * \text{StEN A} + \text{Kath M} * \text{StEN M}}$$

wobei Kath A/M für die Anzahl Katholiken in Arlesheim resp. In Münchenstein steht und StEN A/M für die Steuereinnahmen abzüglich der Einnahmen aus dem Finanzausgleich der Landeskirche.

³ Der Finanzausgleich der Landeskirche wird bei den Steuereinnahmen der jeweiligen Gemeinde miteinbezogen.

⁴ Dieser Verteilschlüssel wird jährlich per 31.12. für das kommende Jahr auf Basis der aktuellen Rechnung erstellt.

Art. 11 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹ Die gemäss Art. 7 für die Administration zuständige Person, kann von den Verbandsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

² Die Zahlungen werden jeweils innert 30 Tagen fällig.

Art. 12 Dauer des Vertrages

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann von jeder Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³ Mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen für die gemeinsamen Mitarbeitenden kann der Vertrag jederzeit aufgelöst werden.

Art. 13 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

Das nach der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er unterliegt

- a. der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b. der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Arlesheim, xx.xx.xxxx

Beat Hörmann
Präsident

Martin Zimmermann
Vizepräsident

Münchenstein, xx.xx.xxxx

Beat Siegfried
Präsident

Angelika Weissen
Vizepräsidentin